

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2022	2
Verfahrenshinweis	5

RICHTLINIE ZUM UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 18.08.2022

Präambel

Die HHU erkennt die grundlegende Bedeutung von Forschungsdaten und ihrer Dokumentation an, um qualitativ hochwertige Forschung und wissenschaftliche Integrität zu erhalten, und ist bestrebt, diesbezüglich einen hohen Standard zu erreichen. Die HHU erkennt weiterhin an, dass korrekte und leicht auffindbare Forschungsdaten wesentliche Grundlage eines jeden Forschungsprojektes sind. Sie sind notwendig für die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsprozessen und deren Ergebnissen. Forschungsdaten haben einen langfristigen Nutzen für Forschung und Wissenschaft und das Potenzial für eine umfassende Nachnutzung und Verbreitung in der Gesellschaft. Richtlinien zum Forschungsdatenmanagement unterstützen Forschende im Umgang mit Forschungsdaten und tragen zu einem zukunftsfähigen Forschungsumfeld bei.

1. Definitionen

Unter **Forschungsdaten** werden alle analogen und digitalen Daten zusammengefasst, die Gegenstand, Dokumentation oder Ergebnis von Forschungsprozessen sind. Dies umfasst sowohl selbst erzeugte als auch nachgenutzte Daten sowie die Forschungsdaten beschreibenden Metadaten.

Typische Beispiele von Forschungsdaten sind Messdaten, Bilddaten, Texte, Corpora, audiovisuelle Aufzeichnungen, Befragungsdaten, Daten zu Methoden, Mikrodaten, Simulationen, Quellcode oder Protokolle.

Das **Management von Forschungsdaten** (FDM) umfasst deren Akquise, Erfassung, Beschreibung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Bereitstellung in digitalen Forschungsinfrastrukturen. Forschungsdatenmanagement hat zum Ziel, den Zugang, die Nutzung, die Reproduzierbarkeit und die Qualitätssicherung aller Forschungsdaten zu gewährleisten. Insbesondere ist FDM den FAIR-Prinzipien (findable, accessible, interoperable, and re-usable)¹, verpflichtet.

Forschende sind alle in der Forschung aktiven Mitglieder der HHU, einschließlich Studierende, Mitarbeiter*innen und Promovierende. Ebenso eingeschlossen sind Personen, die nicht unmittelbar der HHU angehören, die Einrichtungen aber für ihr Forschungsvorhaben nutzen. Von Gastforschenden und Kollaborationspartner*innen wird ebenfalls erwartet, dass sie dieser Richtlinie folgen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie für den Umgang mit Forschungsdaten richtet sich an alle Forschenden der HHU. Im Falle von Drittmittelprojekten sollte diese Richtlinie soweit möglich berücksichtigt werden. Spezifische Vereinbarungen mit Drittmittelgebern in Bezug auf das Datenmanagement haben Vorrang vor dieser Richtlinie.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die HHU fördert den freien Zugang zu Forschungsdaten und unterstützt ihre Forschenden bei deren Publikation.

¹ Wilkinson, M., Dumontier, M., Aalbersberg, I. et al. The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. Sci Data 3, 160018 (2016). <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>

Dabei werden ethische und rechtliche Rahmenbedingungen insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten, des geistigen Eigentums und exportkontrollrechtlicher Vorgaben sowie Regelungen durch Fördergeber und vertragliche Vereinbarungen beachtet.

Datenpublikationen sollen nach Möglichkeit Open Access erscheinen und mit öffentlichen Lizenzen versehen sein.

Software, die selbst Gegenstand der Forschung ist und bzw. oder der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Forschung dient, sollte zur weiteren Nutzung unter einer freien Lizenz bereitgestellt werden, solange dem keine besonderen Gründe, wie zum Beispiel wirtschaftliche Interessen der HHU, entgegenstehen.

4. Umgang mit Forschungsdaten

Forschungsdatenmanagement ist den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Insbesondere werden Forschungsdaten auf eine vollständige, unverfälschte und verlässliche Art und Weise gespeichert.

Darüber hinaus gelten die FAIR-Prinzipien. D. h. Forschungsdaten sind identifizierbar, zugänglich, zurückverfolgbar, interoperabel und wenn möglich für die spätere Nutzung verfügbar.

Veränderungen an Forschungsdaten werden transparent und nachvollziehbar gemacht.

Forschungsdaten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einem geeigneten Repositorium oder Archivierungssystem abgelegt, welches die Daten mit persistenten Identifikatoren versieht.

Die Mindestaufbewahrungszeit für Forschungsdaten beträgt zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Daten oder der betreffenden Arbeit bzw. nach Projektabschluss.

Rechte am geistigen Eigentum oder Auflagen von Forschungsförderern im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen können längere Aufbewahrungszeiten erforderlich machen.

Wenn Forschungsdaten nach Ablauf der Speicherfrist oder aus rechtlichen bzw. ethischen Gründen vernichtet werden sollen, wird dies nachvollziehbar gemacht und dokumentiert.

5. Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten

Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement während und nach der Projektlaufzeit liegt bei der HHU und ihren Forschenden.

a. Verantwortlichkeiten der Forschenden

Forschende

- i. gehen mit Forschungsdaten so um, dass die Grundsätze und Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.
- ii. bereiten Forschungsdaten und die damit verbundene Dokumentation so auf, dass ein (ggf. kontrollierter) Zugang sowie eine ordnungsgemäße Löschung auch im Fall eines Ausscheidens aus der HHU möglich ist. Dazu gehört auch die Vereinbarung von Abläufen und Verantwortlichkeiten im Umgang mit den Forschungsdaten insbesondere in gemeinsamen Forschungsprojekten.

- iii. planen die weitere Nutzung der Daten insbesondere nach Projektabschluss. Dies umfasst auch die Festlegung von Nutzungs- und Verwertungsrechten nach Projektende, einschließlich der Zuweisung entsprechender Lizenzen.
- iv. sind verpflichtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Grundsatz der Datenminimierung zu beachten, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen nicht zu verletzen. Falls personenbezogene Daten nicht anonymisiert werden können, weil der Forschungszweck dies nicht ermöglicht, müssen andere Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Erfüllung dieses Grundsatzes ergriffen werden, z. B. die Pseudonymisierung von Daten. Diese muss für die gesamte Speicherdauer der personenbezogenen Daten gewährleistet werden.
- v. planen und dokumentieren den Umgang mit Forschungsdaten, beispielsweise durch einen Datenmanagementplan (DMP).

Bei Forschung im Rahmen von Abschlussarbeiten machen Betreuer*innen Studierende auf diese Richtlinie aufmerksam und beraten sie zur korrekten Anwendung.

b. Verantwortlichkeiten der HHU

Die HHU stellt angemessene Mittel und Ressourcen für Forschungsdatenmanagement im Kontext von Forschungsförderung, Beratungen, Infrastrukturen und Mitarbeiterqualifizierung bereit.

6. Gültigkeit und Umsetzung

Diese Richtlinie wird alle drei Jahre aktualisiert.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft und setzt die Richtlinie vom 26.11.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2015) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18.08.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.